

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 849. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der
direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt
32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 mit Beschluss Teil C, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Juli 2022 eine Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V abgeben.

Gemäß Beschluss Teil C Nr. 6 der 596. Sitzung des Bewertungsausschusses am 15. Juni 2022, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, gibt der Bewertungsausschuss für jeden KV-Bezirk die in Nummer 4 des Beschlusses beschriebene Erhöhung der Behandlungsbedarfe in separaten Beschlüssen bis zum 31. März 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 1. und 2. Quartal 2026 sowie bis zum 30. September 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 3. und 4. Quartal 2026 vor.

1. Änderung der zeitlichen Festlegungen

Mit diesem Beschluss legt der Bewertungsausschuss fest, dass der in Nummer 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, festgelegte Prüfzeitraum 1. Quartal 2025 bis 4. Quartal 2025 verschoben wird auf den neuen Prüfzeitraum 1. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2026. Dem

folgend verschiebt sich der in Nummer 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, festgelegte Korrekturzeitraum vom 1. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2026 auf den neuen Korrekturzeitraum vom 1. Quartal 2027 bis 4. Quartal 2027. In Nummer 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, hat die Ermittlung des Leistungsbedarfs im neuen Prüfzeitraum 1. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2026 für die in Nummer 1 genannten Gebührenordnungspositionen auf der Basis der Bewertungen im 4. Quartal 2025 zu erfolgen.

Im Gegenzug erfolgt vorab für jeden KV-Bezirk für die Abrechnungsquartale des Jahres 2026 eine basiswirksame Erhöhung des Behandlungsbedarfs gemäß Nummer 2.

Die Frist zur Prüfung durch den Bewertungsausschuss in Nummer 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, verschiebt sich jeweils vom 31. Januar 2026 bzw. 31. Juli 2026 auf den 31. Januar 2027 bzw. den 31. Juli 2027.

Die Frist zur Beschlussfassung durch den Bewertungsausschuss in Nummer 6 des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, verschiebt sich jeweils vom 31. März 2026 bzw. 30. September 2026 auf den 28. Februar 2027 bzw. den 31. August 2027.

Die Rechensystematik des Beschlusses des Bewertungsausschusses Teil C der 596. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil F, wird beibehalten, wobei die mit diesem Beschluss vorgegebenen Erhöhungsbeträge der Behandlungsbedarfe gemäß Nummer 2 entsprechend zu berücksichtigen sind.

2. Basiswirksame Erhöhung des Behandlungsbedarfs für die Abrechnungsquartale des Jahres 2026

Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird basiswirksam wie folgt erhöht: Nach Anwendung der Rechenschritte in Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 827. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender

Folgebeschlüsse, wird jeweils für die Abrechnungsquartale des Jahres 2026 der Behandlungsbedarf des jeweiligen KV-Bezirks um den folgenden Betrag erhöht:

a) Abrechnungsquartal 1/2026

– Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	680.169 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	489.638 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	91.382 Punkten
– Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	1.825.837 Punkten
– Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.630.445 Punkten
– Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.386.070 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.053.968 Punkten
– Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	556.932 Punkten
– Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.362.393 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	2.400.888 Punkten
– Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	632.059 Punkten
– Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	202.362 Punkten
– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	660.369 Punkten
– Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	867.756 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.939.376 Punkten
– Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	793.337 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	3.138.557 Punkten

b) Abrechnungsquartal 2/2026

– Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	791.963 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	639.509 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	174.776 Punkten
– Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	2.310.814 Punkten
– Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.888.254 Punkten
– Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.774.143 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.504.681 Punkten
– Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	690.007 Punkten
– Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.546.124 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	2.392.279 Punkten
– Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	596.293 Punkten
– Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	232.472 Punkten
– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	576.831 Punkten
– Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	647.828 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.170.971 Punkten
– Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	605.976 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	2.167.957 Punkten

c) Abrechnungsquartal 3/2026

– Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	797.204 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	693.032 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	166.539 Punkten
– Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	2.429.380 Punkten
– Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	2.092.286 Punkten
– Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.972.385 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.633.999 Punkten
– Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	761.132 Punkten
– Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.557.608 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	2.417.437 Punkten
– Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	544.018 Punkten
– Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	264.710 Punkten
– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	523.566 Punkten
– Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	552.004 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.030.622 Punkten
– Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	492.657 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	1.781.060 Punkten

d) Abrechnungsquartal 4/2026

– Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	650.161 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	564.482 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	137.594 Punkten
– Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	1.946.266 Punkten
– Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.544.762 Punkten
– Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	1.733.241 Punkten
– Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	1.477.716 Punkten
– Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	765.689 Punkten
– Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.714.892 Punkten
– Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	2.678.661 Punkten
– Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	835.146 Punkten
– Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	217.904 Punkten
– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	611.142 Punkten
– Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	695.836 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	1.363.720 Punkten
– Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	563.492 Punkten
– Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	2.210.439 Punkten

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 849. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Quartal 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung von Leistungen.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 Anpassungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 vorgenommen und in Teil C des Beschlusses eine Empfehlung zur Finanzierung dieser Leistungen abgegeben.

In Nummer 4 von Teil C ist das Verfahren zur Anpassung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung beschrieben für den Fall, dass in einem Quartal in einem KV-Bezirk gemäß Nummer 3 des Teil C ein Differenzbetrag bestimmt wurde. In Nummer 6 von Teil C ist festgelegt, dass der Bewertungsausschuss bis zum 31. März 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 1. und 2. Quartal 2026 sowie bis zum 30. September 2026 hinsichtlich der Korrektur quartale 3. und 4. Quartal 2026 separate Vorgaben beschließen wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss ändert der Bewertungsausschuss gemäß der lfd. Nr. 1 seine zeitlichen Festlegungen dahingehend, dass der Prüfzeitraum um ein Jahr, d. h. auf die vier Quartale 1/2026 bis 4/2026 verschoben wird, die Korrektur quartale ebenfalls um ein Jahr, d. h. auf die Quartale 1/2027 bis 4/2027 verschoben werden und sich die Fristen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022

zur Prüfung und Beschlussfassung entsprechend ebenfalls um bis zu einem Jahr verlängern.

Zur Beschlussfassung der Weiterentwicklung Mikrobiologie ist der Bewertungsschuss in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 von einem Leistungsmehrbedarf in Höhe von insgesamt etwa 20 Millionen Euro jährlich ausgegangen. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss mit der lfd. Nr. 2 für die Korrektur quartale 1/2026 bis 4/2026 eine basiswirksame Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vor. Die unter der lfd. Nr. 2 beschlossene Erhöhung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird in dem unter der lfd. Nr. 1 beschriebenen Verfahren berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2026 in Kraft.